



Sangerhausen, 20.01.2021

Beschlussvorlage

BV/140/2021

Erarbeiter: FB Bürgerservice	Erstellt am: 18.01.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Überarbeitung der 4. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) LSA vom 19.12.2019
Kommunalverfassungsgesetz LSA § 45 Abs. 2

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	20.01.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	04.02.2021

Begründung:

Auf Grund einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung ist die 4. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zu überarbeiten und an gesetzliche Erfordernisse des Kinderförderungsgesetzes anzupassen.

In der Stadtratssitzung am 17.09.2020 wurde die o. g. Änderungssatzung beschlossen. Hintergrund war einzig und allein eine Einführung einer Stundenstaffelung der Kostenbeiträge im Hort Riestedt mit einem 3-Stunden-Angebot. Da dort der entsprechende Bedarf angezeigt wurde, erfolgte eine entsprechende Anpassung in der Satzung. Eine weitergehende Staffelung wurde zum damaligen Zeitpunkt vom Freien Träger in Riestedt ausdrücklich nicht gewünscht, da einerseits kein Bedarf vorlag und andererseits die dortigen konzeptionellen Ausführungen dies nicht vorsahen. So folgte die Verwaltung damals den Anforderungen des Freien Trägers in Riestedt und übernahm die 3-Stunden-Staffelung in die entsprechende Kostenbeitragssatzung.

Im Verfahren wurde die Satzung entsprechend nach Beschluss bei der Kommunal-aufsicht des Landkreises angezeigt. Im Rahmen der dortigen Prüfung mahnt die Kommunalaufsicht an, dass die beschlossene Staffelung der Kostenbeiträge in Riestedt mit allein nur 3 Stunden unzureichend ist. Gemäß § 5 Absatz 3 Kinderförderungsgesetz LSA sind den Eltern / Sorgeberechtigten entsprechende Wahlmöglichkeiten gemäß der rechtlichen Ausführung

des Kinderförderungsgesetzes verpflichtend anzubieten. Ein 3-Stunden-Angebot allein, auch wenn kein Bedarf zum Zeitpunkt vorhanden, reicht demnach nicht aus.

In Rücksprache mit dem Freien Träger der Grundschule Riestedt wurde die Situation nochmals erörtert und die rechtlichen Anforderungen besprochen. Auch wenn der Freie Träger zum heutigen Zeitpunkt immer noch keinen Bedarf an weiteren Stunden-staffelungen hat, ist er gewillt sich den rechtlichen Anforderungen anzupassen und eine Änderung der Kostenbeitragsatzung für seinen Bereich zu akzeptieren.

Eine Beteiligung der entsprechenden Elterngremien wird derzeit parallel zur Satzungs-versendung durchgeführt. Da die rechtlichen Anforderungen an diese Änderungen gegeben sind, kann man davon ausgehen, dass die Elterngremien dieser Überarbeitung zustimmen.

Im Anhang an den Beschlusstext ersehen Sie die mit dem Freien Träger abgestimmte Änderung der Stundenstaffelung, die nunmehr zu beschließen ist.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Überarbeitung zur Änderung der 4. Satzung der Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage Kostenbeiträge